

Ergänzende Massnahmen ALV

## Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit

Arbeitslose Personen, die beabsichtigen, ihre Arbeitslosigkeit mit der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit zu beenden, können *für die Planungsphase* ihres Projektes innerhalb der Bezugsrahmenfrist maximal 90 Taggelder beanspruchen. Ein pauschaler Anspruch auf 90 Taggelder zur Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit besteht jedoch nicht und in keinem Fall wird die maximale Anzahl auf einmal bewilligt.

Die Planungsphase dient der Vorbereitung zur Aufnahme einer wirtschaftlich tragfähigen und dauerhaften selbstständigen Erwerbstätigkeit. Die gewährten Taggelder befreien von den regulären Kontrollpflichten nach Art. 17 Abs. 1-3 AVIG. Dabei handelt es sich v.a. um den Nachweis der Arbeitsbemühungen und die Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen gemäss Art. 59ff. AVIG. Die Befreiung von sämtlichen Pflichten gegenüber der ALV gilt ab dem ersten verfügbaren Tag der Planungsphase. Ein Gesuch ist vor Beginn der Planungsphase einzureichen.

Folgende gesetzliche Voraussetzungen müssen *kumulativ* für den Bezug dieser Taggelder gegeben sein:

- Ohne eigenes Verschulden arbeitslos oder unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedroht;
- Anspruch auf Taggeldleistungen der ALV;
- Vermittlung aus Gründen des Arbeitsmarktes unmöglich oder stark erschwert;
- Mindestens 20 Jahre alt und
- ein Grossprojekt zur Aufnahme einer *wirtschaftlich tragfähigen und dauerhaften* selbstständigen Erwerbstätigkeit.

Wer diese Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, kann mit dem entsprechenden Formular bei der zuständigen Personalberatung im RAV ein Gesuch um Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit stellen. Das RAV leitet das Gesuch zum Entscheid an die Abt. Ergänzende Massnahmen ALV (EMA) weiter. Das Gesuch muss Angaben zu den beruflichen Kenntnissen enthalten (Lebenslauf, Arbeitszeugnisse und Diplome) sowie den Nachweis angemessener Kenntnisse der Geschäftsführung. Ferner sind im Gesuch das Produkt bzw. die Dienstleistung, der Stand des Projektes, der Absatzmarkt, der Kundenkreis, der Finanzbedarf und die Mittelbeschaffung zu erläutern und zu belegen. Es ist zu beachten, dass nur als selbstständig erwerbstätige Person gelten kann, wer von der AHV-Ausgleichskasse als solche anerkannt wird.

Spätestens am letzten Tag der Planungsphase, die durch die Anzahl der verfügbaren Taggelder definiert wird, ist der Abt. EMA *unaufgefordert* ein schriftlicher Bericht zur Projektentwicklung und zum weiteren Vorhaben einzureichen. Wird diese Meldepflicht nicht erfüllt, kann für die nicht gemeldete Zeitdauer, also rückwirkend, keine weitere Unterstützungsleistung in Form von Taggeldern gewährt werden.

### Weiteres Vorgehen nach Ablauf der bewilligten Planungsphase

Nach Ende des Bezugs der gewährten Taggelder gemäss Art. 71a bis 71d AVIG und auf Grund des eingereichten Schlussberichts können folgende Sachverhalte gegeben sein:

bitte wenden

### **Verlauf der Planungsphase war erfolgreich**

Aufgrund des erfolgreichen Verlaufs der Planungs- und Vorbereitungsphase kann sich die betreffende Person von der ALV abmelden.

Im Falle einer Wiederanmeldung wird zum allfälligen Bezug weiterer Taggelder die Rahmenfrist um 2 Jahre auf insgesamt 4 Jahre verlängert. Für die Verlängerung der Rahmenfrist ist die Arbeitslosenkasse zuständig. Die Taggelder dürfen auch in einer 4-jährigen Rahmenfrist insgesamt die Höchstzahl gemäss Art. 27 AVIG nicht übersteigen. Falls die mit Mitteln der ALV geförderte selbstständige Erwerbstätigkeit aus wirtschaftlichen Gründen abgebrochen werden muss und eine erneute Arbeitslosigkeit eintritt, können weitere Leistungen für die verbleibende Rahmenfrist geltend gemacht werden, sofern alle Pflichten erfüllt werden und das geförderte Projekt vollumfänglich aufgegeben wird.

### **Verlauf der Planungsphase war nicht erfolgreich**

Gemäss verbindlichem Kreisschreiben über arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM) des SECO gilt folgender Grundsatz:

Wer nach Abschluss der Planungsphase weitere Leistungen der ALV beanspruchen will, darf im Bereich des geförderten Projektes keinen Zwischenverdienst erzielen. Das Projekt muss definitiv und vollumfänglich aufgegeben werden.

In diesem Fall sind erforderlich:

- ein ausführlicher Bericht zu den Aktivitäten während der Zeit der gewährten Taggelder, (Planungsphase). Kontakte zu Dritten müssen anhand von Belegen, Gesprächsprotokollen, Einladungsschreiben, Terminkarten u.ä. überprüfbar sein.
- eine ausführliche Erklärung zu den Gründen, die zum Abbruch des Vorhabens geführt haben.

*Solange die kantonale Amtsstelle nicht im Besitz sämtlicher Angaben ist, bleibt die Ausrichtung weiterer Taggeldleistungen sistiert, wobei die versicherte Person dennoch sämtliche Kontrollpflichten zu erfüllen hat. Im Anschluss an die Planungsphase oder bei erneuter Anmeldung bei der ALV für den Leistungsbezug erfolgt durch die Personalberatung der RAV die Zuweisung in eine Beschäftigungsmassnahme. Dadurch werden der Abbruch des verfolgten Projekts sowie das Bestehen der Vermittlungsfähigkeit überprüft.*

### **Fazit**

- Je sorgfältiger und seriöser die Vorbereitung zur Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit geplant wird, desto grösser sind die Erfolgchancen.
- In jedem Fall ist per Ende des Bezugs der gewährten Taggelder dem KIGA Baselland eine ausführliche schriftliche Berichterstattung einzureichen.